

Satzung

der Stadt Heinsberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 2. September 1999.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2033) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW S. 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384) in seiner Sitzung am 1. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Heinsberg entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstausfallersatz beträgt mindestens 40,00 DM (Regelstundensatz) und höchstens 60,00 DM je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstausfallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/ -mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.